Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache **IV/362**

Der Bundesminister des Innern
— V 5 — 55 460 — 118/62 —

Bonn, den 17. April 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Novelle zum Kriegsgräbergesetz**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der SPD**
— Drucksache IV/333 —

Die Kleine Anfrage vom 4. April 1962 beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Nach Artikel 74 Nr. 10 GG („... die Sorge für die Kriegsgräber") besteht eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet des Bestattungs- und Friedhofswesens lediglich für Kriegsgräber. Bezüglich der Abgrenzung des Begriffs „Kriegsgräber" war in der Begründung des Entwurfs zum Kriegsgräbergesetz — Drucksache Nr. 2667 der 1. Wahlperiode S. 5 — u. a. ausgeführt: „... Artikel 74 GG bezieht sich aber nur auf die Kriegsgräberfürsorge. Auch erscheint es nicht zulässig, Gräber von Personen, deren Tod nicht unmittelbar durch Kriegshandlungen verursacht worden ist, durch eine positive Gesetzesvorschrift den Kriegsgräbern gleichzustellen ...". Für diese in den Beratungen des Deutschen Bundestages über den Entwurf gebilligte Auffassung war maßgebend, daß ein traditionell entwickelter Kriegsgräberbegriff bestand, der in dem Gesetz über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I S. 25) bereits Ausdruck gefunden hatte und unter Berücksichtigung der (im ersten Weltkrieg praktisch nicht bekannten) Todesfälle der Zivilbevölkerung durch Luftangriffe usw. den Gegebenheiten des zweiten Weltkrieges lediglich anzupassen war. Danach ist der durch Kriegshandlungen unmittelbar verursachte Tod als entscheidendes Kriterium angesehen worden, womit zugleich die wünschenswerte Übereinstimmung mit dem Versorgungsrecht (§§ 2 bis 4 BVG — militärischer oder militärähnlicher Dienst — § 5 BVG — unmittelbare Kriegseinwirkung) hergestellt werden konnte.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 63551

Dieser Begriffsumschreibung — § 1 des Kriegsgräbergesetzes vom 27. Mai 1952 (BGBl. I S. 320) — hat der Bundesrat zugestimmt. Sie entspricht auch der Auffassung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Kassel. Seit der einmütigen Billigung dieser Konzeption des Kriegsgräberrechts durch Bundestag und Bundesrat haben sich im Zuge der Rechtsentwicklung seit 1952 keine Änderungen ergeben.

Da es demnach verfassungsrechtlich nicht als zulässig angesehen werden kann, dem Kriegsgräberbegriff einen weitergehenden materiellen Inhalt zu geben und etwa Bestattungsfälle einzubeziehen, die nicht auf unmittelbare Kriegseinwirkung zurückzuführen sind, sondernsich als Auswirkungen bzw. Folgeerscheinungen eines totalitären Regimes darstellen, entfällt für den Bund auch die Möglichkeit, weitere Gräbergruppen materiellrechtlich zu regeln. Dies gilt insbesondere bezüglich einer (dinglichen) Sicherung durch eine öffentlich-rechtliche Dienstbarkeit, wie sie in § 4 Abs. 2 und 3 des Kriegsgräbergesetzes zugunsten der Kriegsgräber in Form des dauernden Ruherechts vorgesehen worden ist.

Für eine gesetzliche Regelung von Fragen, die Gräber betreffen, denen die Eigenschaft von Kriegsgräbern nicht zukommt, verbleibt somit lediglich eine Festlegung von Kostentragungspflichten. Eine solche liegt aber in § 6 a. a. O. bereits vor, der bestimmt, daß „nach den für die Kriegsgräber geltenden Grundsätzen" die Kosten für die in § 6 a. a. O. näher bezeichneten Gräbergruppen, darunter auch die Gräber der Opfer des Nationalsozialismus, vom Bund zu tragen sind.

Die Betreuungsmaßnahmen zugunsten der Gräber der Opfer des Nationalsozialismus nach § 6 Buchstabe a a. a. O. stimmen nach Art und Umfang mit den entsprechenden Maßnahmen für Kriegsgräber überein. Sie umfassen Anlegung, Entschädigung des Grundeigentümers für Minderung des Nutzungswerts, Instandsetzung und Pflege. Trotz der Kostenbegrenzung in § 6 a. a. O. auf den für Kriegsgräber maßgeblichen Umfang können sich höhere Aufwendungen für Gräber von Opfern des Nationalsozialismus bei Anlegungsvorhaben und Unterhaltungsmaßnahmen ergeben. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die in dem deutsch-französischen Abkommen über die Regelung gewisser Probleme, die sich aus der Deportation aus Frankreich ergeben (Bundesanzeiger Nr. 105/57) näher umschriebenen Verpflichtungen („in ihrem gegenwärtigen Zustand zu erhalten") zu ihrer Erfüllung bei manchen Ehrenfriedhöfen von Opfern des Nationalsozialismus höhere Kosten erfordern, als es bei einer nach Zahl der bestatteten Toten vergleichbaren Begräbnisstätte von deutschen Wehrmachtsangehörigen der Fall wäre.

Von den Gräbern der Opfer des Nationalsozialismus werden durch vorrangige völkerrechtliche Vorschriften (insbesondere Liste III des deutsch-französischen Deportationsabkommens) etwa 17 500 Einzelgräber und 29 000 qm Sammelgrabflächen (Massengräber) erfaßt, so daß etwa 7500 Einzelgräber und 9000 qm Sammelgrabflächen verbleiben, die Gegenstand der eingangs bezeichneten Anfrage bilden.

Für die Rechtsverhältnisse dieser letztgenannten Gräber sind landesrechtliche (gegebenenfalls auch kirchenrechtliche) Vorschriften bestimmend, in der Regel die örtlichen Friedhofsordnungen. Da in etwa 15 v. H. dieser Restfälle 15jährige Ruhefristen für Reihengräber vorgesehen waren, die in den Jahren 1960 und 1961 ausgelaufen wären, haben die Herren Innenminister (-senatoren) der Länder und der Herr Bausenator Berlin in Übereinstimmung mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen und mir veranlaßt, daß die ordnungsgemäße Unterhaltung dieser Gräber fortgesetzt und von einer Aufhebung derartiger Gräber, soweit sie von einem Friedhofsträger beabsichtigt worden sein sollte, Abstand genommen wurde. Darüber hinaus ist Vorsorge getroffen, daß ich über besondere Schwierigkeiten, die sich bei einzelnen Friedhofsträgern insoweit ergeben sollten, unterrichtet werde.

Eine Änderung des Kriegsgräbergesetzes ist demnach, soweit sie auf eine Ausweitung des Kriegsgräberbegriffs (§ 1 Kriegsgräbergesetz) als Voraussetzung für eine materiellrechtliche Regelung weiterer Gräbergruppen abzielt, verfassungsrechtlich nicht zulässig, im Hinblick auf die erwähnten Vorkehrungen der Länder aber auch nicht erforderlich.

Höcherl